

ABWÄGUNG

zur

29. Änderung "Sonderbaufläche Erneuerbare Energien" - im Ortsteil Otzenrath

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum: 16.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023

Stand: 06.11.2023

Zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jüchen wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange 18 Stellungnahmen eingereicht, wobei von 11 Behörden und Trägern öffentlicher Belange in ihren eingereichten Stellungnahmen keine Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen wurden und von 13 beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben wurde. Diese Behörden und Träger öffentlicher Belange sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Alle zu diesem Bauleitplanverfahren eingereichten Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Bedenken sind mit ihrem jeweiligen Vortrag in der Abwägungstabelle wörtlich wiedergegeben und in die Abwägung eingestellt.

Behörden und Träger öffentlicher Belange <u>mit</u> Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder Bedenken	Behörden und Träger öffentlicher Belange <u>ohne</u> Stellungnahmen
<ol style="list-style-type: none">1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 mit Stellungnahme vom 27.7.20232. Deutscher Wetterdienst PB 24A mit Stellungnahme vom 27.7.20223. Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 244. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit Stellungnahme vom 18.7.2022	<ol style="list-style-type: none">1. Bezirksregierung Düsseldorf: Dezernat 322. Deutsche Bahn AG: DB Immobilien Region West3. Gemeinde Titz: FB 2 – Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung4. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND5. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU6. LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland7. NEW Netz GmbH

Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder Bedenken	Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen
<p>5. Stadt Bedburg: Fachdienst 5-Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung mit Stellungnahme vom 5.7.2021</p> <p>6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW –Regionalforstamt Niederrhein mit Stellungnahme vom 6.7.2023</p> <p>7. NEW Netz GmbH Grundsatzplanung Rhein-Kreis-Neuss mit Stellungnahme vom 13.7.2023</p> <p>8. Niersverband mit Stellungnahme vom 5.7.2023</p> <p>9. Stadt Jüchen: Ordnungsamt – Brandschutz vom 26.6.2023</p> <p>10. Vodafone GmbH –deutschlandweit mit Stellungnahme vom 20.7.2023</p> <p>11. Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia) mit Stellungnahme vom 26.6.2023</p>	<p>8. RWE Power AG Abt. POJ-LN</p> <p>9. Stadt Erkelenz: Planungsamt</p> <p>10. Stadt Grevenbroich: Fachbereich 61 Stadtplanung und Bauordnung</p> <p>11. Stadt Jüchen: Bauaufsicht</p> <p>12. Stadt Korschenbroich: Stadtplanung und Bauordnung</p> <p>13. Stadt Mönchengladbach: Fachbereich 61 – Stadtentwicklung und Planung</p>

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung und Abwägung
1	<p>Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 04.07.2023, Aktenzeichen: 65.52.1-2023-310</p>	
	<p>„[...] Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 61“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wurde bereits unter Punkt 7.2 auf die Grundwasserproblematik hingewiesen. RWE Power AG und der Erftverband wurden im Verfahren beteiligt. Parallel wird noch der Bebauungsplan Nr. 041 (17. Änderung) aufgestellt. In diesem Bebauungsplanverfahren wird dieses Thema in der Begründung behandelt und ein entsprechender Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung und Abwägung
	<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohle-tagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter „7.2 Sumpfungsmaßnahmen“ aufgenommen.“</p>	
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) Stellungnahme vom 4.7.2023</p>	
	<p>„[...] Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Bauhöhe von 30 m über Grund nicht überschritten wird. Zur Wärmeversorgung des nordwestlich geplanten neuen Wohngebietes "Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd" ist vorgesehen, im Plangebiet der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes die Rahmenbedingungen für</p>

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung und Abwägung
	<p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ohne nähere Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass die maximal Bauhöhe 30 Meter über Grund beträgt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.“</p>	<p>die Nutzung von oberflächennaher Geothermie in Form von Erdwärmesonden zu nutzen. Die Regeneration der Erdwärmesonden erfolgt über oberirdisch angeordnete Solarthermie-Anlagen. Ebenso ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung für eine angeschlossene Luft-Wasser-Wärmepumpe (LWWP) möglich. Parallel wird im weiteren Verfahren der Bebauungsplan Nr. 041 (17. Änderung) aufgestellt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird auch in diesem Verfahren beteiligt.</p>
3	<p>Erftverband Stellungnahme vom 3.7.2023</p>	
	<p>„[...] - Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner, Abteilung Grundwasser, Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie dem Lageplan entnommen werden kann, liegt die Grundwassermessstelle westlich des Plangebietes der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Erftverband wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung und Abwägung
	Ansonsten bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken gegen die Planung.“	
4	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Stellungnahme vom 24.7.2023	
	<p>„[...] Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Schutzgut Boden</p> <p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden im Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, soweit notwendig, berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung und Abwägung
	<p>Verwendung von Mutterboden</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.“</p>	
<p>5</p>	<p>Kreiswerke Grevenbroich Stellungnahme vom 14.07.2023, Aktenzeichen: 0678/2023</p>	
	<p>„[...] Gegen die Ausführung der angezeigten Arbeiten bestehen von Seiten der Kreiswerke keine Bedenken (Das Merkblatt_Leitungsschutz im Anhang ist zu beachten).</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Versorgungs- und Hausanschlußleitungen der Kreiswerke vorhanden. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind einzuhalten.</p> <p>Die Versorgungsleitungen der Kreiswerke wurden mit einer Deckung von 1,20 m bis 1,30 m verlegt. Es besteht die Möglichkeit, dass durch nachträgliche Veränderungen des Straßenkörpers die Versorgungsleitungen in geänderter Tiefe anzutreffen sind.</p> <p>Die Ihnen zur Verfügung gestellten Planunterlagen behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn die geplante Baumaßnahme innerhalb einer angemessenen Frist max. 2 Monate nach Auskunftserteilung verwirklicht wird. Andernfalls ist es erforderlich aufgrund eventueller Planaktualisierungen eine Bestätigung oder eine erneute Leitungsauskunft einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung und Abwägung
	Wir empfehlen eine örtliche Einweisung durch unseren zuständigen Rohrnetzmeister.“	
6	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat Stellungnahme vom 20.07.2023, Aktenzeichen: 61-51.10.21-51062/2023	
	<p>„[...] Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, alllasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde sind keine Maßgaben und Hinweise erforderlich.</p> <p>Bodenschutz und Altlasten</p> <p>Im Plangebiet befindet sich laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte zwar kein besonders schützenswerter Boden, dennoch verweise ich auf die Grundsätze des Bodenschutzes, die auch im Baugesetzbuch verankert sind: Hiernach soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen, nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.</p> <p>In der Stadt Jüchen nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche alleine von 2004 bis 2014 um weitere 36,72 % (2.045 ha) ab. Im glei-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Stellungnahme zum Nachweis keiner schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung gemäß Lichterlass NRW durch die NEW Netz GmbH erbracht.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung und Abwägung
	<p>chen Zeitraum stieg die Inanspruchnahme durch Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen auf über 46,7 % der Gesamtfläche von Jüchen an.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zu der 29. Flächennutzungsplanänderung "Sonderbaufläche Erneuerbare Energien", Stadt Jüchen, keine Anregungen.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens wird das Erfordernis bestehen, den Nachweis zu erbringen, dass durch die Photovoltaikmodule keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung gemäß Lichterlass NRW resultieren.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die Bedenken gegen eine Inanspruchnahme einer ökologischen Ausgleichsfläche können im Lichte des § 2 EEG zurückgestellt werden. Da sich eine Minderung der ökologischen Wertigkeit der Fläche jedoch nicht wird vermeiden lassen, ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren eine Bilanzierung erforderlich, um den gemindernten Wert an anderer Stelle auszugleichen. Dies kann m.E. im Umfeld des Plangebietes durch Anreicherung der bestehenden Strukturen erfolgen.“</p>	

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung und Abwägung
7	<p>Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur Stellungnahme vom 28.7.2023</p>	
	<p>[...] Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine Anbindung des Grundstücks ist über die öffentliche Verkehrsfläche (Hofstraße) grundsätzlich möglich.</p> <p>Im Hinblick auf die abwassertechnische Erschließung bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Die anfallenden Regen- und Schmutzwässer können an die vorhandene Trennkanalisation angeschlossen werden.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Ableitung von Regenwasser grundsätzlich im Rahmen der Möglichkeiten zu reduzieren.</p> <p>Aus diesem Grund sind im weiteren Planungsprozess abflussreduzierende bzw. verzögernde Maßnahmen (Muldenversickerung, Zisternen, Brauchwasseranlage, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen, Dachbegrünung etc.) zu prüfen.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Maßnahmen zu abflussreduzierenden bzw. verzögernden Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft..</p>